



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom **17. Dez. 1997**

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Obergesteln vom 25. Februar 1997 samt den Planunterlagen "Teilrevision Landwirtschaftszone in der Gemeinde Obergesteln" mit dem Antrag auf Homologierung der von der Urversammlung am 20. Dezember 1996 angenommenen Partialrevision der Nutzungsplanung (Landwirtschaftszone Lussen);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Gesetz vom 8. Februar 1996 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Obergesteln vom 20. Dezember 1996, womit die vorbeschriebene Partialrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 1997;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der instruierenden Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 9. Dezember 1997, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 21. Mai 1997 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 29. September 1993 den von der Urversammlung von Obergesteln am 15. Februar 1993 angenommenen gesamt-revidierten Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Partialrevision des Nutzungsplanes der Gemeinde Obergesteln die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG, die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Obergesteln am 20. Dezember 1996 angenommene Partialrevision des Nutzungsplanes (Umzonung einer Fläche von 546 m² im Gebiet Lussen von der Dorferweiterungs- in die Landwirtschaftszone) wird homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI